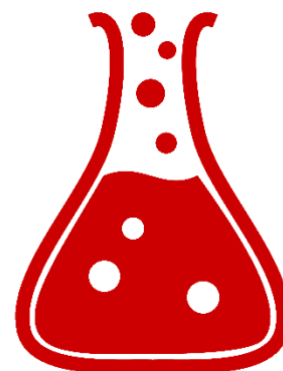


# **Geschäftsordnung der BundesFachTagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum**

Beschlussvorlage 25.05.17

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt die Plenarsitzungen der BundesFachTagung der Chemie- und Chemienahen Studiengänge im deutschsprachigen Raum (BuFaTaChemie).



## **§2 Eröffnungsplenum**

- (1) Die BuFaTaChemie beginnt mit einem Eröffnungsplenum am ersten Tag
- (2) Die Tagesordnung des Eröffnungsplenums besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:
  - a. Feststellung der Anzahl der teilnehmenden Fachschaften, deren Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - b. Beschluss der Geschäftsordnung
  - c. Genehmigung der Tagesordnung
  - d. Genehmigung des Protokolls der letzten BuFaTaChemie
  - e. Bericht des Sekretariats
  - f. Bericht des Fördervereins
  - g. Fachschaften Rundlauf
  - h. Festlegung der Arbeitskreise
  - i. Sonstiges

## **§3 Plenarsitzungen**

- (1) Plenarsitzungen sind grundsätzlich öffentlich
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaften für die Dauer eines Tagesordnungspunktes ausgeschlossen werden.
- (3) Plenarsitzungen finden für die Dauer der BuFaTaChemie mindestens einmal am Tag statt.

## **§4 Sitzungsleitung**

- (1) Das Sekretariat übernimmt die Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Personen auf Andere übertragen werden.
- (2) Das Sekretariat übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Sitzungsleitung führt die Redeliste gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes aus dem Raum weisen. Ungebührliches Benehmen ist insbesondere sexistisches, rassistisches o. ä. diskriminierendes Verhalten. Die anwesenden Fachschaften können mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.

## **§5 Arbeitskreise**

- (1) Jeder Teilnehmer oder Teilnehmerin der BuFaTaChemie kann an den Arbeitskreisen der BuFaTaChemie teilnehmen.
- (2) Arbeitskreise setzen sich zwischen Eröffnungs- und Abschlussplenum mindestens zweimal zusammen.
- (3) Arbeitskreise sollten ihre Ergebnisse in einem Zwischenplenum vorstellen.

- (4) Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden im Abschlussplenum besprochen. Wenn ein Ergebnis veröffentlicht werden soll, muss das im Abschlussplenum beschlossen werden.

#### §6 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Plenarsitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Plenarsitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der teilnehmenden Fachschaften anwesend ist.
- (2) Ist der Plenarsitzung nicht beschlussfähig, so werden alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte auf die nächste Plenarsitzung vertagt.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat die Sitzungsleitung diese erneut zu prüfen.
- (4) Alle Beschlüsse, die die als beschlussfähig festgestellte Plenarsitzung vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.
- (5) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.

#### §7 Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge bedürfen keiner bestimmten Form, müssen aber von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer mitgeschrieben werden. Anträge, die Teil der vorläufigen Tagesordnung sein sollen, müssen schriftlich vorliegen.
- (2) Vor Eintritt in die Debatte begründet die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Antrag.
- (3) Ein Antrag auf Nichtbefassung kann nur sofort nach der Begründung durch Antrag zur Geschäftsordnung erfolgen. Nach Anhören einer Für- und einer Gegenrede ist über den Antrag auf Nichtbefassung sofort abzustimmen.
- (4) Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder nicht angenommen, so eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.
- (5) Jede Rednerin bzw. jeder Redner hat nur zum vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (6) Zu Anträgen können während der Debatte Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden.
- (7) Die Antragstellerin bzw. der Antragssteller kann während der Debatte seinen Antrag zurückziehen. Damit entfallen auch alle Änderungs- und Zusatzanträge. Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eine andere Person wird die Debatte fortgeführt.

#### §8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Reihenfolge der Redeliste wird unterbrochen durch Anträge zur Geschäftsordnung oder Wortmeldungen zur sachlichen Richtigstellung. Diese sind durch deutliches Heben beider Hände anzuzeigen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes befassen. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - a. Der Antrag auf Feststellung zur Beschlussfähigkeit. Ihm ist stattzugeben, wenn er § 6 Absatz 5 nicht widerspricht.
  - b. Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung.
  - c. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit und deren Aufhebung.
  - d. Der Antrag auf Schluss der Redeliste und zur Wiederöffnung
  - e. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
  - f. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
  - g. Der Antrag auf Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes.

- h. Der Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
- i. Der Antrag auf Unterbrechung der Plenarsitzung. Die Dauer ist anzugeben.
- j. Der Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes im Plenum.
- k. Der Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Fachschaften dem Antrag zustimmt.
- l. Der Antrag auf Anzweifelung des Abstimmungsergebnisses.
- m. Der Antrag auf Schluss der Sitzung unter Vertagung aller noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte.

Anträge nach Punkt 3, 4 und 5 können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben. Anträge nach Punkt 2, 3, 6, 7, 10 und 13 erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wenn kein anderes Quorum festgelegt ist, wird ein Antrag zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen. Bei Abstimmung von Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zulässig.

#### §9 Wahlen

- (4) Steht eine Personenwahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass eine geeignete Person zunächst das zu besetzende Amt beschreibt.
- (5) Die Sitzungsleitung führt die Liste der Kandidaturen. Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.
- (6) Kandidierende, die verhindert sind, an der Plenarsitzung teilzunehmen, müssen die Annahme ihrer Kandidatur vor der Sitzung mindestens in Textform gegenüber dem Sekretariat erklärt haben.
- (7) Bei Personenwahlen hat jede Fachschaft so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, auf die die meisten Stimmen entfallen. Wenn die Anzahl der Kandidierenden die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Fachschaften widerspricht.
- (8) Bei Stimmengleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.
- (9) Es kann gefordert werden, dass geheim gewählt wird. Dem ist ohne Diskussion stattzugeben.

#### §10 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht per acclamationem ohne Gegenstimme, nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung
  - a. durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen oder
  - b. gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 11 namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Plenarsitzung beizufügen ist.
- (2) Geheime Abstimmung ist nur bei Personenwahlen zulässig. Sie erfolgt auf Wunsch eines FSR-Mitgliedes. Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.
- (3) Beschlüsse der BuFaTaChemie werden, falls diese nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam.

#### §11 Mehrheitsermittlung

- (1) Soweit in der Grundordnung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet BuFaTaChemie mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Fachschaften. Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen beträgt
- (2) Ist eine einfache Mehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweifelung unzulässig.

#### §12 Protokoll

- (1) Von jeder Plenarsitzung ist ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Liste der anwesenden Fachschaften und anwesenden Gäste enthalten muss. Das Protokoll ist von mindestens einem Mitglied des Sekretariats zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten BuFaTaChemie rumgeschickt.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der nächsten BuFaTaChemie abzustimmen. Nach seiner Genehmigung ist es zu den Akten zu nehmen.

#### §13 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen im Eröffnungsplenum beantragt und beschlossen werden.

#### §14 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss auf dem Eröffnungsplenum in Kraft und ist gültig bis zum nächsten Eröffnungsplenum.

#### §15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung der Grundordnung oder geltendem Recht widersprechen, so greift in diesem Fall die Grundordnung. Die Geschäftsordnung bleibt sonst unberührt.